

meinung abzuwenden oder mit anerpietung anderwerthiger Freündtschafft und diensten old auch auss anderen respecten Sye dahin Zuo bereden, das seye diserem old jenem Zuo der ledigen Ehrenstell verhelffen wolten. Welche auch folgsam mit einer dem Articul gemässenen straff angesechen werden sollen."

Kopie - AH 1, 155-158

1687, 1691

A

VERZEICHNIS VON EINNAHMEN DER STADT BREMGARTEN IN RUDOLFSTETTEN

"Verzeichnuss Wass bey wenig Jahren den H. [Schultheiss und Rat] von Bremgarten von denen von Ruderstetten wegen des Ehrschatzes oder dritten pfennigs bezalt worden.

Erstlich Anno 1687.

Von einem Khauff von 1000 R	120 R.
mehr von Erb, und eigen 350 R.	33
mehr ein tausch, matten umb matten, und gab einer dem anderen noch 1 ducaten, und Wägessen zum trinkhgelt	30
mehr ein tauner ein schlächt heüsli gegen einer Maten.	25
mehr wegen khauff [von] 600 R.	75

[2.]

Anno 1691.	
mehr von wegen Eines khauffs [von] 250 R.	25
mehr von 300 R.	38
mehr vor 1/4 Hauss 120 R.	11
mehr vor 1/2 Hauss 150 R.	16
mehr vor 1/2 Hauss ist 115 R.	16
mehr vor 58 R.	12
Mehr ein khauff von 83 R. und ist der khauff nit gehalten worden, doch müessen geben	7 R 20 ss.
mehr vor ein Kammer, und der 5.te theil in der Stuben umb 55 R. müessen geben	6

Darüber beschwehrendt sich die Hooffleüth und Gmeindtsgnossen Zum höchsten. Nachvolgendte brieff zeigent Hööff, und güetter ledig dess Ehrschatzes, oder dritten pfennigs halben.

A<sup>o</sup>. 1572. Ein gantzer hooff, vor ledig.

A<sup>o</sup>. 1618. Etliche Stukh, vor ledig.

A<sup>o</sup>. 1620. widerumb also.

Hingegen ist ein brieff

A<sup>o</sup>. 1588. Zeiget der brieff im gantzen Hooff seyendt etliche Stukh umb den dritten pfennig ehrschätzig.

A<sup>o</sup>. 1626. Der fangt an ohne underscheidt, alle güetter umb den dritten pfennig nach Bremgarten Ehrschätzig, und habents biss dahin von allen

*güetteren also bezogen, Sie seyendt ererbt, kaufft, verkaufft, ver-  
tauschet oder wass formb verenderet werdent, wollents von allem  
ohne unterscheidt beziehen."*

AH 1, 160-161 - Blatt 161<sup>r</sup> leer

68

1693 September 3.

A

SCHREIBEN VON STATTHALTER<sup>1</sup>, ALTAMMANN UND RAETEN VON STADT UND  
AMT ZUG AN IHRE MITRAETE, DIE TAGSATZUNGSGESANDTEN,  
STATTHALTER, RITTER UND LANDESHPTM. BEAT KASPAR ZUR-  
LAUBEN VON GESTELNBURG, [GERICHTS]HERR ZU NESSELNBACH,  
HEMBRUNN UND ANGLIKON, SOWIE AMMANN UND HPTM. CHRI-  
STOPH ANDERMATT, BADEN

Aus ihrem Schreiben vom 1. ds. hätten sie vernommen, dass der  
Streit [mit Zürich] bezüglich des Abzugs von Prädikant [Johann]  
Wirz [aus Bussnang]<sup>2</sup> zugunsten der [im Thurgau reg. V] kath. Orte  
beigelegt worden sei. Ein Gleiches treffe - wie ihnen darin wei-  
ter berichtet werde - übrigens auch auf einige andere strittige  
Fragen, die den Landfrieden [von 1656] beträfen, zu. Leider aber  
seien die Unstimmigkeiten<sup>3</sup> wegen des Taufsteins in der Kirche  
Wängi, weiter wegen eines *"Evangelischen Messmer, undt einem Evangeli-  
schen Kirchen pfleger dasselbsten ein schlüssel Zue der Kirchenlad, Jtem die  
leichpredigen in der Kirchen Zue brunau Zue halten"*, noch immer nicht  
beigelegt. Was nun eben diese erwähnten Streitigkeiten anbelange,  
hätten sie, die Tagsatzungsgesandten, von ihnen, [den Absendern],  
weiterreichende Instruktionen verlangt. So möchten sie ihnen denn  
befehlen, sich in diesen Angelegenheiten keinesfalls von den  
andern [im Thurgau mitregierenden] kath. Orten abzusondern. *"Wan  
aber ein Lobl. Cath. Ohrt darwider Undt solche puncten nit nachgeben wolte,  
sollen dan die herren auch mit selbigem Ohrt halten, Ussert betreffendt die  
leichpredigen in der Kirchen brunau Zue halten, finden wir solche von Unnser  
Ohrts wegen nit Zuelessig, ess wäre dan das solche Zuevor üblich gewesen  
wären."*

1) Weshalb hier der Statthalter ebenfalls als Absender figuriert, ist uner-  
klärlich. Von 1691-95 war nämlich Beat Kaspar Zurlauben, einer der Empfän-  
ger dieses Briefes, Statthalter.

2) vgl. EA VI 2, 488 a